

An den Landrat

Glarus, 24. Oktober 2023

Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2021 schuf die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung. Seit 2022 kann die Steuererklärung digital eingereicht werden. Vor dieser Neuerung wurden die Steuerpflichtigen jeweils durch Zustellung eines Steuererklärungsformulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Seit dem 1. Januar 2022 wird die steuerpflichtige Person gemäss Artikel 148 Absatz 1 des Steuergesetzes (StG) nur noch durch eine Mitteilung mit Zugangsdaten zur Online-Lösung zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Die Steuererklärung in Papierform wird nur noch auf Antrag verschickt.

Im Steuergesetz wurden diese Begrifflichkeiten bereits korrigiert. In der Verordnung zum Steuergesetz werden jedoch noch die alten Begrifflichkeiten verwendet. Diese Differenzen sollen mit der vorliegenden Änderung der Verordnung zum Steuergesetz bereinigt werden. Diese wird zudem genutzt, um verschiedene redaktionelle Anpassungen und Verwesentlichungen vorzunehmen. Gleichzeitig werden ungenaue und nicht mehr relevante Bestimmungen an die aktuelle Praxis der kantonalen Steuerverwaltung angepasst. Da mit dieser Vorlage somit keine materiell bedeutsamen Änderungen vorgenommen werden, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Titel der Verordnung soll um den Kurztitel «Steuerverordnung» und die Legalabkürzung «StV» ergänzt werden.

Artikel 2; Protokoll

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) gilt der Grundsatz, dass die Behörden in digitaler Form handeln, informieren und kommunizieren. Zudem sind die Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 DVG verpflichtet, physisch eingereichte Dokumente elektronisch einzulesen. Von dieser Verpflichtung sind einzig Dokumente ausgenommen, die sich aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen nicht dafür eignen.

Artikel 2 Absatz 2 ist daher dahingehend zu ergänzen, dass Eingaben und Kopien der ausgehenden Mitteilungen an den Steuerpflichtigen neu im digitalen Archiv aufbewahrt werden.

Insbesondere werden keine eingereichten Originalbelege aus Papiersteuererklärungen physisch aufbewahrt.

Artikel 3; Notwendige Ankündigung von Rechtsnachteilen

Der aktuelle Wortlaut könnte dahingehend missverstanden werden, dass die Rechtsnachteile bereits bei der Mitteilung bzw. ersten Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung angekündigt werden müssten. Ein solches Verständnis wäre falsch und entspräche nicht der allgemeinen Verwaltungspraxis. Daher soll mit der Änderung von Artikel 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 klargestellt werden, dass die Rechtsnachteile erst bei der Aufforderung zur Erfüllung einer Verfahrenspflicht angekündigt werden müssen.

Artikel 4; Formelle Anforderungen

Artikel 4 Absatz 1 wird dahingehend konkretisiert, dass alle automatisiert eröffneten Verfügungen, Mitteilungen und Mahnungen formularisiert und ohne Unterschrift eröffnet werden können. Dies steht im Einklang mit Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Diese Bestimmung sieht vor, dass Entscheide, welche in einem automatisierten Verfahren ergehen, keine Unterschrift enthalten müssen.

Entscheide, welche nicht automatisiert ergehen, müssen hingegen gemäss Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe h VRG eine Unterschrift enthalten. Eine zusätzliche Verankerung in der Verordnung ist dadurch überflüssig. Absatz 2 ist zu streichen.

Artikel 5; Zustellung bei Vertretung

Bisher war in Artikel 5 Absatz 1 strikt vorgeschrieben, dass Verfügungen und Entscheide dem Vertreter zuzustellen sind. Rechnungen waren bisher gemäss Artikel 5 Absatz 2 direkt dem Steuerpflichtigen zuzustellen. Neu sind auch Rechnungen dem Vertreter zuzustellen, wenn die steuerpflichtige Person einen solchen bestimmt. Die bisherige Unterscheidung wird aufgehoben, zumal auch die Rechnung eine Verfügung darstellt und fachlich prüfungswürdige Teile enthält (Konfessionszugehörigkeit, Feuerwehersatzabgabe, Zinsen).

Ist das Vertretungsverhältnis aber in irgendeiner Form unklar oder wird die spezifische Angelegenheit mutmasslich nicht von der vorliegenden Vollmacht umfasst – etwa bei undeutlichen Vollmachten, Spezialverfügungen oder Strafsteuerverfahren –, erfolgt die Zustellung an die steuerpflichtige Person (Abs. 1a). Kann infolge Zustellung an die steuerpflichtige Person eine Frist nicht eingehalten werden, bleibt deren Wiederherstellung nach Artikel 36 VRG vorbehalten: Eine Behörde kann eine Frist gemäss Artikel 36 VRG wiederherstellen, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet abgehalten worden sind, rechtzeitig zu handeln, und innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung eingereicht wurde. Darauf soll direkt in der Verordnung hingewiesen werden.

Artikel 7; Auskünfte und Dienstleistungen

Nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Auskünfte bzw. anderweitige Dienstleistungen können das übliche Mass übersteigen. Artikel 7 ist folglich dahingehend zu ergänzen, dass auch für weitere bzw. andere Dienstleistungen an die steuerpflichtigen Personen Kosten auferlegt werden können. In der Praxis handelt es sich vor allem um komplexe steuerliche Vorabklärungen von Beratungsunternehmen betreffend Umstrukturierungen und Transaktionen, welche einen grossen Prüfaufwand erfordern und höchst anspruchsvoll sind. Zudem werden zu privaten Zwecken vielfach Kopien von älteren Steuerunterlagen angefordert.

Artikel 9; Kosten für Strafbescheide

Absatz 3 wird dahingehend konkretisiert, dass nur bei einer straflosen Selbstanzeige (nur die erste Selbstanzeige ist straflos) auf die Erhebung von Strafbescheidskosten verzichtet wird. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird gemäss Artikel 211 Absatz 4 StG bzw. Artikel 175 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) eine Busse in Höhe von mindestens einem Fünftel der hinterzogenen Steuer erhoben. In solchen Fällen rechtfertigt

sich folglich auch die Erhebung von Strafbescheidskosten. Damit wird letztlich jedoch lediglich die geltende Praxis der kantonalen Steuerverwaltung festgehalten, dass nur bei tatsächlich straflosen Selbstanzeigen auf die Erhebung von Strafbescheidskosten verzichtet wird.

Artikel 18–23; Steuererklärungsverfahren

Wie eingangs erwähnt, werden die Steuerpflichtigen gemäss Artikel 148 Absatz 1 StG nur noch durch eine Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. In den bisherigen Artikeln 18–23 ist jeweils von der Zustellung eines Steuererklärungsformulars die Rede. Diese Begrifflichkeit ist dahingehend anzupassen, dass lediglich eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung (mit den Zugangsdaten für eTax.GL) zugestellt wird. Dadurch sollen die Begrifflichkeiten des Steuergesetzes und der Verordnung zum Steuergesetz vereinheitlicht und an die aktuelle Praxis angepasst werden.

Artikel 24; Fristerstreckung

Im letzten Jahr wurde die kantonale Steuerverwaltung zeitweise von Gesuchen auf Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung überflutet. Diese generieren einen grossen administrativen Aufwand. Deshalb soll der Prozess ab dem Kalenderjahr 2024 mit einer Online-Lösung so weit wie möglich automatisiert werden. Er soll dadurch effizienter, einfacher und weniger aufwendig werden.

Dies soll zum einen dadurch erreicht werden, dass fristgerecht eingereichte Gesuche um Fristerstreckung bei natürlichen Personen bis maximal zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist, nicht begründet werden müssen und voraussetzungslos genehmigt werden. Bei juristischen Personen werden fristgerecht eingereichte Gesuche um Fristerstreckung bis maximal zum 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist, voraussetzungslos genehmigt. Dieses Vorgehen wird in Absatz 2 verankert. Die Steuerpflichtigen können dabei die Fristerstreckung einfach und rasch online über das entsprechende Online-Fristenportal beantragen. Über einen Link auf der eTax-Plattform oder über einen QR-Code auf der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung kann die Fristverlängerung innert Sekunden beantragt werden. Online eingereichte Gesuche um Fristerstreckung können automatisiert erledigt werden und führen dadurch zu einer massiven Zeitersparnis bzw. Effizienzsteigerung.

Trotz neuer Online-Lösung ist weiterhin damit zu rechnen, dass Fristerstreckungsgesuche schriftlich (E-Mail, Brief) oder telefonisch gestellt werden. Hierbei muss der gesamte Prozess nach wie vor händisch abgewickelt werden (Postverarbeitung und -trriage, Identifikation, Eintrag im Fristenverwaltungsmodul). Dies verursacht einen hohen Aufwand, weshalb der Regierungsrat die Einführung einer Gebühr für nicht über das Online-Formular eingereichte Gesuche geprüft hat. Er kam dabei jedoch zum Schluss, dass die Erhebung einer solchen Gebühr aktuell nicht opportun ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Landrat auf Antrag der vorberatenden Kommission Finanzen und Steuern die explizite Möglichkeit zur Erhebung von höheren Gebühren für den nicht digitalen Verkehr im Gesetz über die Digitale Verwaltung gestrichen hatte.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Fristerstreckungsgesuche gemäss Absatz 2 durch die kantonale Steuerverwaltung (automatisch) genehmigt werden. Falls im absoluten Ausnahmefall (strafrechtliche Gründe, ESTV-Revision) die Frist nicht verlängert werden kann, erfolgt natürlich eine Mitteilung. Dadurch soll der Fristerstreckungsprozess für die kantonale Steuerverwaltung weiter vereinfacht werden. Dies entspricht der interkantonalen Praxis.

Gemäss Absatz 4 bedürfen Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist einer Begründung und werden für höchstens drei weitere Monate gewährt. Die Steuererklärung von natürlichen Personen ist damit spätestens ein Jahr nach Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Bei juristischen Personen beträgt die maximale Frist fünf Viertel Jahre nach Ablauf der ordentlichen Frist. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von 30 Franken pro steuerpflichtige Person erhoben. Die Erhebung einer Gebühr für eine solche Fristverlängerung, welche aktuell nicht automatisiert verarbeitet werden kann,

entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis im Steuerbereich in den Kantonen Bern und Obwalden. Die Gebührenhöhe entspricht dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Artikel 26; Mahnverfahren

Absatz 2 ist dahingehend zu ändern, dass die Mahnfrist nicht mehr erstreckbar ist.

Das Mahnverfahren kommt dabei nur zum Zug, falls die steuerpflichtige Person die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder die von der kantonalen Steuerverwaltung zur Behebung formeller Mängel angesetzte Frist missachtet hat. Eine nicht erstreckbare Mahnfrist rechtfertigt sich zudem dadurch, dass es der steuerpflichtigen Person gemäss Artikel 24 der Verordnung sehr einfach möglich wäre, die Frist zur Einreichung der Steuererklärung zu erstrecken.

Artikel 33; Todesfallmeldung

Absatz 1 ist dahingehend zu ändern, dass das kantonale Zivilstandsamt die Todesfälle der kantonalen Steuerverwaltung mittels Todesmitteilung meldet. Dies entspricht der langjährigen Praxis.

Artikel 36; Formulare

Der bisherige Artikel 36 erteilte der kantonalen Steuerverwaltung einzig die Befugnis, die für Todesfallmeldungen sowie für die Inventaraufnahme erforderlichen Formulare festzusetzen.

Die Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass das Formular zur Inventaraufnahme direkt bezeichnet wird. Die Inventaraufnahme geschieht schon seit längerem nicht mehr vor Ort, sondern durch Zustellung eines Fragebogens zur Inventaraufnahme. Zudem entspricht es der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung, dass dieser Fragebogen innert zweier Monaten nach dem Todesfall den Erben oder dem Willensvollstrecker zugestellt wird. Man gewährt bewusst eine angemessene Trauerfrist.

Artikel 37; Frist für die Inventaraufnahme

Wie schon erwähnt, fand die Inventaraufnahme früher jeweils vor Ort statt. Heute geschieht die Inventaraufnahme durch den Fragebogen zur Inventaraufnahme. Der Wortlaut von Absatz 1 geht jedoch noch von einer Inventaraufnahme nach dem alten System aus und hat seine Bedeutung verloren. Durch die vorgenommene Änderung wird Absatz 1 an das aktuelle System sowie die aktuelle Praxis der kantonalen Steuerverwaltung angepasst.

Absatz 2 wird dagegen lediglich vereinfacht, behält aber seinen Regelungsgehalt in vollem Umfang.

Artikel 39; Melde- und Auskunftspflichten des Grundbuchamtes

Gemäss dem bisherigen Absatz 4 sind die Melde- und Auskunftspflichten des Grundbuchamtes mithilfe eines von der kantonalen Steuerverwaltung festzusetzenden Formulars zu erfüllen. Das Format bzw. die Art der Meldung wird nun direkt in der Verordnung verankert.

Die Meldungen des Grundbuchamtes an die kantonale Steuerverwaltung müssen innert einem Monat nach der Eintragung in das Grundbuch elektronisch erfolgen, damit die vielen Mutationen in der Steuersoftware automatisiert verarbeitet werden können. Aktuell handelt es sich dabei um Meldungen im eCH-0134-Standard. Zudem sind die jeweiligen Verträge im PDF-Format beizulegen, weil diese für die steuerliche Bewertung der Grundstücke und die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer massgeblich sind. Die Meldungen erfolgen zudem unentgeltlich, d. h. auf eine interne Verrechnung wird verzichtet. Im Grossen und Ganzen handelt es sich hierbei lediglich um eine Verschriftlichung des aktuellen Meldeprozesses.

Artikel 52; Separate Jahressteuer

Artikel 52 verweist auf Artikel 257 Absatz 4 StG. Dieser Artikel befindet sich nach der Systematik des Steuergesetzes unter dem Titel Übergangsbestimmungen. Er enthält lediglich eine

Regel bezüglich des Wechsels der zeitlichen Bemessung der Steuern. Der Artikel diene einzig dazu, um einen reibungslosen Übergang vom Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen sowie dem Beschluss über den Steuerbezug hin zum Steuergesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 zu gewährleisten.

Heute ist Artikel 257 Absatz 4 StG wie auch Artikel 52 der Verordnung zum Steuergesetz bedeutungslos. Artikel 52 ist deshalb zu streichen.

Artikel 53; Rückerstattung bei ausserordentlichen Aufwendungen

Artikel 53 verweist auf Artikel 257 Absatz 5 StG. Auch dieser Artikel befindet sich nach der Systematik des Steuergesetzes unter dem Titel Übergangsbestimmungen. Er enthält lediglich eine Regel bezüglich des Wechsels der zeitlichen Bemessung der Steuern. Der Artikel diene einzig dazu, um einen reibungslosen Übergang vom Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen sowie dem Beschluss über den Steuerbezug hin zum Steuergesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 zu gewährleisten.

Heute ist Artikel 257 Absatz 5 StG wie auch Artikel 53 der Verordnung zum Steuergesetz bedeutungslos. Artikel 53 ist deshalb zu streichen.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen der Verordnung zum Steuergesetz bewirken keinen Handlungsbedarf im personellen Bereich. Durch einen Teil der beantragten Änderungen wird hingegen eine Vereinfachung und Erhöhung der Verfahrensökonomie für die kantonale Steuerverwaltung angestrebt, womit eine Entlastung im administrativen Bereich der Steuerverwaltung erreicht werden soll. Die Mehrheit der Änderungen hat jedoch keine personellen Auswirkungen.

Im finanziellen Bereich könnten durch die beantragten Änderungen bei schriftlichen sowie allen anderen Auskünften, welche das übliche Mass übersteigen, Kosten auferlegt werden. Solche Kosten werden jedoch nur in seltenen Fällen auferlegt, weshalb diese Änderung praktisch keine bzw. nur sehr geringe finanziellen Auswirkungen hat.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landesstatthalter
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse